

Satzung

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Kinderkanzlei Ruhr e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bochum und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bochum eingetragen werden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein setzt sich ein für die Förderung der Jugendhilfe und des Schutzes von Familien gem. § 52 Abs. 2 Nr. 4 und 19 AO.
- (2) Grundsatzziele des Vereins sind
 1. die Wahrung der im Grundgesetz verankerten Rechte für Kinder und Jugendliche,
 2. die Verwirklichung einer kinderfreundlichen Gesellschaft,
 3. die Förderung einer stabilen und sicheren Beziehung zwischen Kindern und Eltern,
 4. die Unterstützung der Kinder im Falle der Trennung der Eltern,
 5. die Kontaktpflege zwischen Kindern und Eltern im Zuge der Trennung der Eltern,
 6. die Kontaktpflege zwischen Kindern und leiblichen Eltern im Zuge von Vormundschaften,
 7. die Förderung von Pflegekindern.
- (3) Der Verein will seinen Zweck aus Abs. 1 und seine Ziele aus Abs. 2 erreichen, indem er
 1. in Kontakt zu Politik und Verwaltung tritt und diese zu kinderfreundlichen Entscheidungen anregt,
 2. Kindern nach einer emotional belasteten Trennung der Eltern die Möglichkeit gibt, mit dem Elternteil, bei dem sie nicht leben, unbeschwert Umgangskontakte in einer kindgerechten Umgebung durchzuführen,
 3. Kindern nach Inobhutnahme die Möglichkeit gibt, mit ihren leiblichen Eltern unbeschwert Umgangskontakte in einer kindgerechten Umgebung durchzuführen,
 4. Kinder und Eltern nach einer emotional belasteten Trennung an spezialisierte Beratungsstellen verweist,

5. Kinder und Eltern nach einer emotional belasteten Trennung oder nach Inobhutnahme die Möglichkeit gibt, sich in Treffen untereinander auszutauschen und Erfahrungen miteinander zu teilen,
6. durch Aktionen und Spiele den Gemeinschaftssinn fördert und den Kontakt zu anderen erleichtert, unterstützt und erforderlichenfalls wiederherstellt,
7. durch den Besuch von verschiedenen Veranstaltungen und Institutionen die abhanden gekommene Lebensfreude der Kinder wiederherstellt und Verlustängste der Kinder abbaut,
8. Informationsmaterial und Publikationen für Kinder und Eltern nach einer emotional belasteten Trennung oder einer Inobhutnahme erstellt und herausgibt,
9. mit anderen Organisationen bzw. Ämtern zusammenarbeitet und
10. Fortbildungsveranstaltungen oder Informationsvorträge zum Thema Kinderrechte durchführt.

(4) Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie einen wirtschaftlichen Zweck.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Der Verein begünstigt keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Leprahilfe Karachi e.V. Maria Laach, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein kann jederzeit erworben werden von natürlichen Personen und juristischen Personen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Das Ergebnis wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt.

§ 5

Beiträge und Auslagen

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Mitgliedsbeiträge zu leisten.
- (2) Über die Höhe, die Zahlweise und die Fälligkeit des Beitrages entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge ganz oder teilweise stunden oder erlassen.
- (3) Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung innerhalb der gesetzten Frist nicht nachgekommen sind, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Bis zur Entrichtung des angemahnten Betrages ruhen die Rechte aus der Mitgliedschaft.
- (4) Aktive Mitglieder des Vereins können im Einzelfall auf Beschluss des Vorstandes Ersatz der angemessenen Auslagen erhalten.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Tod, Austritt oder Ausschluss; bei juristischen Personen durch Auflösung, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Der Austritt muss mindestens 2 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
- (3) Mitglieder, die den Interessen des Vereins zuwider handeln, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, nachdem dem Betroffenen die Möglichkeit zur Anhörung gegeben worden ist.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind alle Unterlagen und Gegenstände des Vereins, die sich im Besitz des Betroffenen befinden, unverzüglich dem Vorstand oder einem von ihm beauftragten Dritten herauszugeben.

§ 7

Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter.

- (3) Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden Vereinsmitgliedern.

§ 8

Vorstand

- (1) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder führen ihre Ämter bis zur Übernahme durch den Nachfolger aus. Eine Übernahme erfolgt zum Jahresanfang. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er kann einen Haushaltsplan aufstellen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Auslagen. Die Vorstandsmitglieder erhalten eine im Verhältnis zu ihren Aufgaben angemessene Entschädigung, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- (3) Der Vorstand entscheidet einstimmig. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Vertretungsberechtigt ist ein Vorstandsmitglied.
- (4) Dem Vorstand obliegt insbesondere
1. die Einberufung einer Mitgliederversammlung,
 2. die Beschlussfassung über die Aufnahme oder Beendigung einer Mitgliedschaft,

 3. die Beschlussfassung über die Höhe des Beitrages und
 4. die Entscheidungskompetenz bzgl. der Geschäftsordnung oder des Haushaltsplans.

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
1. die Wahl und Abberufung des Vorstandes sowie dessen Entlastung,
 2. die Entgegennahme des Jahresberichtes,
 3. die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans,
 4. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins und
 5. die Beschlussfassung über eine angemessene Entschädigung der Vorstandsmitglieder.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Anträge müssen 2 Wochen vor Versammlungsbeginn schriftlich dem Vorstand vorlegen. Über später eingegangene Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung; die Aufnahme eines verspäteten Antrages auf die Tagesordnung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen, gültigen Stimmen.

- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt wird. Die Einladungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt 2 Wochen.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet unter den anwesenden Mitgliedern mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine qualifizierte Mehrheit erfordert. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handzeichen, wenn nicht ein anwesendes Mitglied eine geheime Abstimmung bzw. Wahl beantragt.
- (5) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins kann nur mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen werden. Über die Auflösung kann nur abgestimmt werden, wenn hierauf in der Tagesordnung mit hinreichender Deutlichkeit hingewiesen worden ist.

§ 10

Beschlüsse

Beschlüsse der Organe sind innerhalb von 4 Wochen schriftlich zu fertigen und von zwei Teilnehmern zu unterzeichnen. Die Protokolle der Mitgliederversammlung können auf schriftlichen Antrag eingesehen werden. Protokolle gelten als genehmigt, wenn nicht innerhalb von 8 Wochen nach der Mitgliederversammlung schriftlich Korrekturen beantragt wurden.

§ 11

In Kraft treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bochum in Kraft.
- (2) Etwaige redaktionelle Änderungen aufgrund von Verfügungen des Gerichts oder anderer Behörden kann der Vorstand von sich aus vornehmen.